

Satzung der Gemeinde Jade

über die Erhebung von Vergnügungssteuer

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch Nr.34 vom 23.12.2011,

in Kraft getreten am 01.01.2012



Hinweise auf Änderungssatzungen:

Lfd. Nr.	Datum	betr. §§
1	27.12.2016	2 und 7

Satzung der Gemeinde Jade über die Erhebung von Vergnügungssteuer

Aufgrund §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Jade in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Jade veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Apparaten, Geräten oder Automaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantine- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Computer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

§ 2 - Steuerfreie Veranstaltungen

(1) Steuerfrei sind

1. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 1 im Rahmen von Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen;
2. das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Art ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind;
3. Musikautomaten;
4. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen;

§ 3 - Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter der Apparate (Aufsteller).

(2) Steuerschuldner sind auch die Besitzer/in der Räumlichkeit, in denen Spielgeräte nach § 1 Nr. 1 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder sonstigen Vorteil erhält, der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte oder die Besitzer/in der Räume oder Grundstücke, in / auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn

er/sie im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4 - Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als

- Steuer für Spielapparate

§ 5 - Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt

1. mit der Aufstellung des jeweiligen Apparates an den in § 1 Nr. 1 a) und b) genannten Orten.
Erfolgt die Aufstellung des Apparates nach dem ersten Tag des Monats, so beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Aufstellung folgt.

- (2) Die Steuerpflicht endet

1. in den Fällen des § 1 Nr. 1 a) und b) mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Apparat außer Betrieb genommen wird.

§ 6 - Bemessungsgrundlage

- (1) Die Spielapparatsteuer nach § 4 bemisst sich bei Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.
- (2) Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge, z.B. durch separate Geldeinwürfe ausgelöst werden können.
- (4) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte. Ist ein Spielgerät nicht als manipulationssicher anzusehen, ist die Gemeinde zur Schätzung des Einspielergebnisses berechtigt.

§ 7 - Steuersätze

- (1) Bei der Steuer für Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnliche Apparate, Geräte oder Automaten beträgt der Steuersatz
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 1 a) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 20 v.H. des Einspielergebnisses
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 40,00 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 15 v.H. des Einspielergebnisses
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 20,00 Euro
 3.
 - a) von Personalcomputern ohne Multimediaausstattung 10,00 Euro
 - b) von Personalcomputern mit Multimediaausstattung (z.B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen, vorinstallierte Spiele und Möglichkeit zur Nutzung des Internets) 15,00 Euro
 4. an allen in § 1 genannten Orten für Apparate mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 500,00 Euro

je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer i.S.v. Nr. 4 sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdete Medien (BPjM) in der Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

§ 8 - Erhebungszeitraum

- (1) Bei Apparaten i.S.v. § 1 Nr. 1 gilt der Kalendermonat.

§ 9 - Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 - Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Jade vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

- (2) Es handelt sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i.S.d. § 11 NKAG i.V.m. §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
- (3) Bei Apparaten mit und ohne Gewinnmöglichkeit i. S. d. § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen.
- (4) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Absatz 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kasseneinhalt enthalten müssen. Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.
- (5) Die Steueranmeldung muss vom Halter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.
- (6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (7) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde Jade die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Erklärung nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde Jade die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von der Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage (§13) und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen (§ 11) nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 - Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 - Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Jade ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend.

§ 13 - Steuerschätzung

Soweit die Gemeinde Jade die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 – Fälligkeit

- (1) Der Steuerschuldner hat gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Gemeindekasse innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 15 - Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 10. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. An den Apparaten ist ein Hinweisschild anzubringen, aus dem sich der vollständige Name (Firma bzw. Vor- und Zuname) und die Anschrift des Aufstellers ergibt. Ein Apparatetausch im Sinne des § 10 Abs. 6 braucht nicht angezeigt werden.
- (2) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
- (3) Apparate gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein Apparat nicht mehr eingesetzt (z.B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Werktag abzubauen.
- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 16- Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Beschäftigten oder Beauftragten der Gemeinde Jade sind berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen. Auf § 11 NKAG i.V.m. §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.
- (2) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestattete Beschäftigte oder Beauftragte des Steueramtes der Gemeinde Jade zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume –auch während der Veranstaltungen – zu gewähren.
- (3) Die Gemeinde Jade ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff der AO durchzuführen.

§ 17 - Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Gemeinde Jade Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und

andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Jade vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und –in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder nicht Erfolg versprechend, so kann die Gemeinde Jade – Steueramt- auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Gemeinde unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen des § 11 NKAG i.V.m. §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 18 - Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname
- b) Anschrift

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Ordnungsämtern
- Einwohnermeldeämtern
- Gewerbemeldestellen
- Sozialversicherungsträgern
- Bundeszentralregister
- Finanzämtern
- Gewerbezentralregister
- anderen Behörden

Die Ermittlung von Daten durch die o.g. Behörden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 19 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 10: Abgabe der Steuererklärung
2. § 15 Abs. 1 bis 3: Anzeige der Inbetriebnahme oder von Veränderungen
3. §§ 16, 17: Erfüllung der ihr/ihm obliegenden Pflichten

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 20 - In Kraft treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vergnügungssteuer-Erhebung in der Gemeinde Jade vom 21.04.2008 außer Kraft.

Jade, den 16.12.2011 (Fassung: 27.12.2016)

Bürgermeister